

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

25. Jahrgang

Ausgabetag: 03.08.2011

Nr. 29

Inhalt:

Seite:

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rheinberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 12.04.2011 229 – 231
- Bekanntmachung betr. Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 55 – Wertstraße / Berkastraße – in Rheinberg gem. § 12 Abs. 2 BauGB 232 – 233
- Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOB betr. Außenflächen Feuerwehrgerätehaus am Melkweg – Garten- und Landschaftsarbeiten 234
- Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOB im Namen und auf Rechnung des Kreises Wesel, des Landesbetriebes Straßen NRW und der Stadt Rheinberg betr. Umbau des Knotens A 57 / B 510 / K 31 / Zufahrt Amazon – Straßenbauarbeiten 235
- Europaweite Ausschreibung in einem offenen Verfahren auf der Grundlage der VOL betr. die Durchführung der Unterhalts- und Glasreinigung in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Rheinberg 236
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von drei Mehrfamilienhäusern in Rheinberg-Orsoy mit Garagen, 003 K 037/10 237 – 238

Impressum:

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Kontakt: Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Rheinberg

für das Haushaltsjahr 2011 vom 12.04.2011

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, hat der Rat der Stadt Rheinberg mit Beschluss vom 12.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	67.285.140 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	71.582.944 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60.002.909 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	64.446.945 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.105.522 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.337.201 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

6.231.679 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.450.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

4.297.803 EUR

festgesetzt.

- 230 -

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 210 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 EURO sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO unerheblich. Weiterhin sind über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO bis zu einem Betrag von 20.000 EURO im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO unerheblich.
Die Genehmigung dieser über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen erteilt bis zu einer Summe in Höhe von 10.000 EURO der Bürgermeister, darüber hinaus erteilt die Genehmigung bis zu einer Summe in Höhe von 20.000 EURO der Bürgermeister.
Genehmigungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen ab einer Summe in Höhe von über 20.000 EURO gelten als erheblich. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
Als unerheblich im Sinne des § 83 GO gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ohne Einschränkung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss sowie Aufwendungen und Auszahlungen, die der Verrechnung innerer Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten dienen.
- Die Grenze erheblicher Abweichungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO wird auf 3 v.H. der Gesamterträge des Haushaltsjahres festgesetzt.
- Die Geringfügigkeit von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 81 Abs. 3 GO wird auf 3 v.T. der Gesamterträge des Haushaltsjahres festgesetzt.

§ 9

Für alle mit ku-Vermerk versehenen Stellen im Stellenplan für Beamte, sowie alle im Stellenplan für Beschäftigte mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen, ist nach ihrem Freiwerden die Umwandlung in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe vorzunehmen.

2. Bekanntmachungsanordnung

Nach § 80 Absatz 5 GO ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

Die Anzeige der Haushaltssatzung 2010 mit ihren Anlagen wurde am 19.05.2010 dem Landrat des Kreises Wesel zugeleitet. Der Landrat hat mit Schreiben vom 24.06.2010 die vom Rat der Stadt Rheinberg am 29.04.2010 beschlossene Haushaltssatzung 2010 mit der darin vorgesehenen Höhe der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage gem. § 75 (4) GO NRW genehmigt und gegen die Veröffentlichung der Satzung keine Einwände erhoben.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2010 wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO

im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, Zimmer 113,

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 29.07.2011



Mennicken
Bürgermeister

- 232 -

Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 55 – Werftstraße / Berkastraße – in Rheinberg gem. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 12.07.2011 den Beschluss gefasst, gem. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 55 - Werftstraße / Berkastraße - in Rheinberg“. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 55 ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

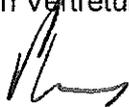
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Rheinberg, den 29.07.2011

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

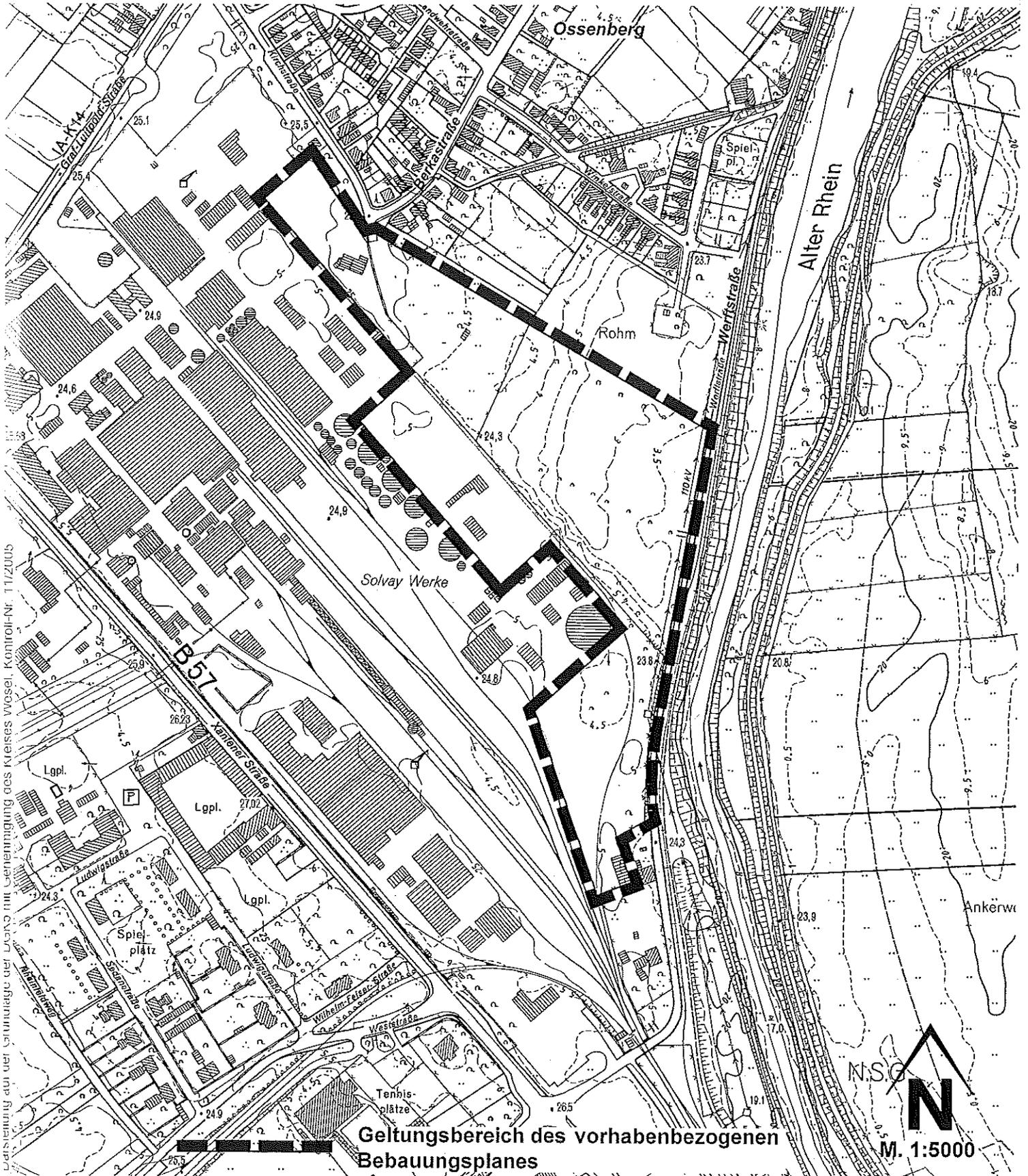


Paus
Techn. Beigeordneter

Übersichtsplan

zum räumlichen Geltungsbereich des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 55

- Werftstraße/Berkastraße -
in Rheinberg



Planmäßigkeit der Grundstücke der Gemeinde Rheinberg, Kreis Wessel, Kontroll-Nr. 11/2005

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes

N.S.G.
N
M. 1:5000

- 234 -



Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB:

**Außenflächen Feuerwehrgerätehaus am Melkweg - Garten- und
Landschaftsarbeiten, Vergabe-Nr. 235/2011**

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: www.rheinberg.de und www.bauwi.de veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 27.07.2011

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Chowanietz
Städt. Verwaltungsrat

-235-



Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB im Namen und auf Rechnung des Kreis Wesels, des Landesbetriebes Straßen NRW und der Stadt Rheinberg:

**Umbau des Knotens A 57/B 510/K 31/Zufahrt Amazon -
Straßenbauarbeiten, Vergabe-Nr. 246/2011**

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: www.rheinberg.de und www.bauwi.de veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 29.07.2011

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Chowanietz
Städt. Verwaltungsrat

Offenes Verfahren / Europaweite Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf der Grundlage der VOL

die Durchführung der Unterhalts- und Glasreinigung in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Rheinberg

in einem offenen Verfahren europaweit aus.

Die Ausschreibung ist

- im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union
- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal www.bund.de
- im Subreport
- sowie im Internet unter www.rheinberg.de

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 2843/171-108.

Rheinberg, 01.08.2011

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

van Impel

I. Beigeordneter



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 13.10.2011 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Orsoy-Stadt 555 eingetragenen
drei Mehrfamilienhäusern in Rheinberg- Orsoy, Am Pulverturm 2,4,6 mit Garagen

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Orsoy-Stadt, Flur 21, Flurstück 579, Gebäude- und Freifläche
Am Pulverturm 2,4,6, groß: 794 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um drei stark renovierungsbedürftige 2-3 geschossige Mehrfamilienhäuser mit einer möglichen Gesamtwohnfläche von ca. 985 m² und sechs PKW- Garagen. a) Haus am Pulverturm 2 : 5 Wohneinheiten, teilweise Rohbauzustand, derzeit ungenutzt , b) Haus am Pulverturm 4 : 1 Wohneinheit, teilweise Rohbauzustand, derzeit ungenutzt, c) Haus am Pulverturm 6 : 10 Wohneinheiten in unterschiedlichster Qualität, teilweise Rohbauzustand, überwiegend ungenutzt. Innenbesichtigung wurde nur in Teilbereichen durchgeführt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 295.000 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 28.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 28.07.2011

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Gamerschlag)
Justizamtsinspektor